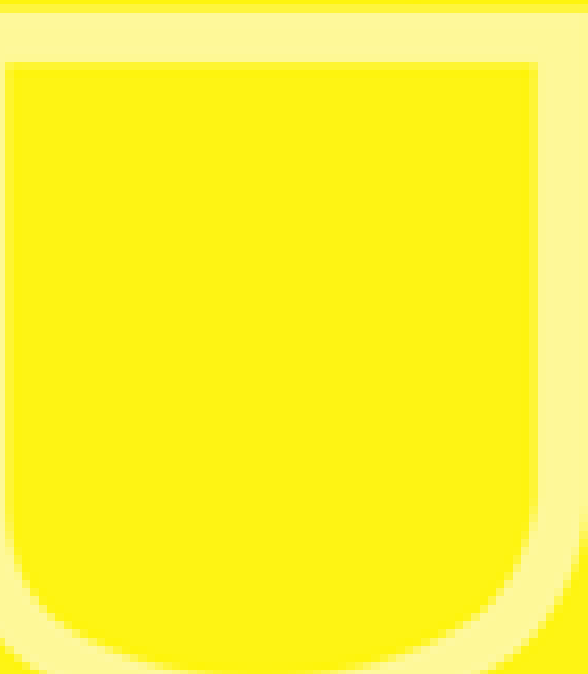


# **Stadt Dübendorf**

---

## **Geschäftsreglement für den Ausschuss Grundsteuern der Stadt Dübendorf**

vom 2. Juni 2022



# INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1    Rechtsgrundlagen .....	3
	Art. 2    Zweck .....	3
II.	Organisation des Ausschusses für Grundsteuern .....	3
	Art. 3    Mitgliederzahl und Zusammensetzung.....	3
	Art. 4    Präsidium.....	3
	Art. 5    Mitglieder .....	3
	Art. 6    Sekretariat .....	3
	Art. 7    Unterschriften .....	3
	Art. 8    Geschäftsführung .....	3
III.	Aufgaben des Ausschusses für Grundsteuern und Rechtsmittel .....	3
	Art. 9    Aufgaben .....	3
	Art. 10   Rechtsmittel.....	4
V.	Schlussbestimmungen .....	4
	Art. 11   Inkrafttreten .....	4

# **Geschäftsreglement für den Ausschuss für Grundsteuern der Stadt Dübendorf**

(vom 2. Juni 2022, gültig ab 19. August 2022)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

In Anwendung von § 44 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat als Grundsteuerbehörde im Sinne von § 210 des Steuergesetzes (StG) einen Ausschuss für Grundsteuern ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

<sup>2</sup> Es enthält Bestimmungen betreffend:

- a) Organisation des Ausschusses Grundsteuern,
- b) Befugnisse und Aufgaben des Ausschusses Grundsteuern,
- c) Aufsicht über den Ausschuss für Grundsteuern und die Gemeindeangestellten.

## **II. Organisation des Ausschusses für Grundsteuern**

### **Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung**

Der Ausschuss für Grundsteuern besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus der Mitte des Stadtrates.

### **Art. 4 Präsidium**

<sup>1</sup> Als Präsidentin oder Präsident des Ausschusses für Grundsteuern wird durch den Stadtrat für die Amtsdauer das Mitglied des Stadtrats ernannt, welchem das Ressort Finanzen zugewiesen ist.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Ausschusses für Grundsteuern vertreten.

### **Art. 5 Mitglieder und Ersatzmitglied**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sowie das Ersatzmitglied des Ausschusses für Grundsteuern wählt der Stadtrat anlässlich der konstituierenden Sitzung für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte.

<sup>2</sup> Das Ersatzmitglied vertritt die Mitglieder bei Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung.

### **Art. 6 Sekretariat**

Die Leitung Steuern ist die Protokollführerin bzw. der Protokollführer des Ausschusses für Grundsteuern und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **Art. 7 Unterschriften**

Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnet rechtsverbindlich mit Alleinunterschrift für den Ausschuss für Grundsteuern, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

## **Art. 8      Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Der Ausschuss für Grundsteuern tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Zwei Behördenmitglieder können schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung der Sitzung verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Es wird ein Ersatzmitglied aufgeboten.

<sup>3</sup> Der Ausschuss für Grundsteuern ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung drei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Muss ein Mitglied in den Ausstand treten, ist für das Geschäft ein Ersatzmitglied aufzubieten.

<sup>5</sup> Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer führt über die Sitzungen des Ausschusses für Grundsteuern ein Beschlussprotokoll.

<sup>6</sup> Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung vertreten.

## **III.      Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses für Grundsteuern**

### **Art. 9      Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Stadtrat überträgt die Besorgung sämtlicher Aufgaben, die nach der Steuergesetzgebung im Bereich Grundsteuern an den Gemeindevorstand übertragen sind, mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen zur selbständigen Erledigung an den Ausschuss für Grundsteuern.

<sup>2</sup> Die Vorbereitung der Einschätzungen obliegt der Abteilung Steuern.

### **Art. 10     Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Rechtsmittel richten sich nach der Steuergesetzgebung.

<sup>2</sup> Begehren um Neuurteilung durch den Stadtrat sind ausgeschlossen.

## **X.      Schlussbestimmungen**

### **Art. 11     Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Geschäftsreglement wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Auf das gleiche Datum hin werden alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für den Ausschuss für Grundsteuern der Stadt Dübendorf wurde am 2. Juni 2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Stefan Woodtli  
Stadtschreiber a.i.

(Festsetzung amtlich publiziert am 10. Juni 2022)

Das vorstehende Geschäftsreglement für den Ausschuss für Grundsteuern der Stadt Dübendorf tritt auf den 19. August 2022 in Kraft.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Stefan Woodtli  
Stadtschreiber a.i.

Dübendorf, 18. August 2022